

Die kritische Erforschung des Registers Gregors VII. ist jüngst durch die Untersuchung von W. Peitz¹ um einen bedeutenden und entscheidenden Schritt gefördert worden. Peitz hat den Nachweis geführt, dass die vatikanische Handschrift Reg. Vat. t. II. den Charakter eines in der Kanzlei geführten Originalregisters trägt, und er hat in sorgsamer paläographischer Untersuchung den Pfalznotar Rainer als Schreiber des gesamten Registers nahezu völlig sichergestellt. Seine Hauptresultate haben bereits von berufener Seite Zustimmung erfahren², zugleich ist freilich darauf hingewiesen worden, dass einige seiner Ergebnisse wohl noch der Nachprüfung bedürfen, dass vor allem eine Reihe von Fragen, die sich z. T. erst aus der neuen Erkenntnis ergeben, noch der Erörterung und Erledigung harren.

Im Anschluss an Studien über das Register Johannis VIII.³ war ich mit dem Problem des Gregorregisters schon geraume Zeit vor dem Erscheinen der Arbeit von Peitz beschäftigt. Durch äussere Umstände veranlasst, hatte ich mich ihm von anderer Seite genähert und stand im Begriff, mich nach Italien zu begeben, um die vatikanische Hs. selbst zu untersuchen, als ich durch Zufall Kenntnis von der in Aussicht stehenden Publikation erhielt. Auf meine Bitte überliess mir der Herr Verfasser in liebenswürdigster Weise die Korrekturbogen und ermöglichte mir so schon vor dem Erscheinen eine Benutzung seiner Abhandlung auf meiner längst geplanten Reise nach Rom im Frühjahr 1911⁴, wofür ich ihm auch hier nochmals meinen herzlichen Dank sage.

1) Das Originalregister Gregors VII. im vatikanischen Archiv (Reg. Vat. 2) nebst Beiträgen zur Kenntnis der Originalregister Innocenz' III. und Honorius' III. (Reg. Vat. 4—11), in Sitz.-Ber. d. Wiener Akademie, phil.-hist. Kl. CLXV, 5 (1911). Ich zitiere das Register im folgenden nach der Ausgabe von Jaffé Bibl. rer. germ. II (Berolini 1865).

2) Vgl. Tangl in dieser Zeitschrift XXXVII, 363 ff.; v. Ottenthal in MJÖG. XXXIII, 142 ff.

3) S. in dieser Zeitschrift XXXVI, 79 ff.

4) Zur Nachprüfung meiner Untersuchungen an Ort und Stelle selbst